

**Anlage 1: Anforderungen an 1. Feuerschutzabschlüsse (T30, T30-RS, T 90)  
2. Rauchschutztüren (RST)**



**1. Feuerschutzabschlüsse (T 30, T 90)**

1.1 Die Brauchbarkeit der zum Einbau kommenden Feuerschutzabschlüsse (Klappen, Türen, Tore und Abschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen) ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine bauaufsichtlich eingeführte genormte Bauart (z. B. T 30-Türen nach der DIN 18 082) nachzuweisen und an der Baustelle vorzuhalten.

In besonders begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn die oberste Bauaufsichtsbehörde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) eine Zustimmung im Einzelfall erteilt hat. Die Zustimmungserklärung ist auf andere Fälle nicht übertragbar.

1.2 Jeder Feuerschutzabschluss ist eine Einheit, welche aus Zarge, Türblatt, Schließmittel und Beschlägen besteht. Er muß in allen Teilen der Zulassung bzw. DIN-Norm, im Einzelfall der von der obersten Bauaufsichtsbehörde genehmigten Abschluß entsprechen. Es ist unzulässig z. B. Kürzen des Türflügels oder der Zarge, Montage von Beschlägen, Teilen, Bekleidung der Türblätter oder Zargen und Verglasungen, wenn dies nicht ausdrücklich im Zulassungsbescheid aufgeführt ist.

1.3 Die Zarge eines Feuerschutzabschlusses darf nur in Wände eingebaut werden, die im Zulassungsbescheid angegeben sind. Hier ist ebenfalls auch die Einbauart festgelegt worden. Für ein- und zweiflügelige Feuerschutzabschlüsse (bis 2500 mm Breite und 2500 mm Höhe) ist die Einbauart in der DIN 18 093 vorgegeben worden.

1.4 Feuerschutzabschlüsse müssen durch ein Stahlblechschild gekennzeichnet sein. Es muß folgende Angaben erhalten:

- Bezeichnung des Feuerschutzabschlusses (z.B. T 90-1 Tür)
- Überwachungszeiten „Ü“, darin eingesetzt die fremdüberwachende Stelle und die Zulassungs-Nr. oder DIN Nr.
- Hersteller oder Nr. des Herstellers
- Herstellungsjahr

## **2. Rauchschutztüren (RST)**

### 2.1 Begriff

Rauchschutztüren sind selbstschließende Türen, die dazu bestimmt sind, im eingebauten und geschlossenen Zustand den Durchtritt von Rauch zu behindern.

### 2.2 Anforderungen

Rauchschutztüren müssen der bauaufsichtlich eingeführten genormten Bauart - DIN 18 095, Ausgabe 10.88 - entsprechen. Der Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle vorzulegen.